

Vorlage Nr.: 2025/0433

Verantwortlich: **Dez. 3**  
Dienststelle: **SJB**

## Strategie Kita Fachkräftebedarf: Flexibilisierung (Fach-)Personalkostenzuschüsse

Gremien	Termin	TOP	Ö / N	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	25.06.2025	2	Ö	Vorberatung
Gemeinderat	29.07.2025	11	Ö	Entscheidung

### Beschlussantrag

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Jugendhilfeausschuss die als Anlage 1 beigefügte neu gefasste „Richtlinie der Stadt Karlsruhe für die Förderung von Kindertagesstätten und Kinderkrippen“ zum 1. September 2025.

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> Investition <input type="checkbox"/> Konsumtive Maßnahme	Gesamtkosten: Jährliche/r Budgetbedarf/Folgekosten:	Gesamteinzahlung: Jährlicher Ertrag:
<b>Finanzierung</b> <input type="checkbox"/> bereits vollständig budgetiert <input type="checkbox"/> teilweise budgetiert <input type="checkbox"/> nicht budgetiert	<b>Gegenfinanzierung durch</b> <input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlung <input type="checkbox"/> Wegfall bestehender Aufgaben <input type="checkbox"/> Umschichtung innerhalb des Dezernates	Die Gegenfinanzierung ist im Erläuterungsteil dargestellt.

<b>CO<sub>2</sub>-Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz</b> Bei Ja: Begründung   Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	positiv <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/>	geringfügig <input type="checkbox"/> erheblich <input type="checkbox"/>
<b>IQ-relevant</b>	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	Korridor Thema:	
<b>Abstimmung mit städtischen Gesellschaften</b>	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit	

## Erläuterungen

Die in dieser Vorlage vorgeschlagenen Anpassungen sind ein entscheidender Schritt vor dem Hintergrund des zunehmenden Fachkräftemangels in den Kitas wie auch in der Verwaltung. Sie sorgen für mehr Transparenz, erleichtern die Abrechnung und damit den Verwaltungsaufwand auf beiden Seiten und sind gleichzeitig kostenneutral. Darüber hinaus tragen sie dazu bei, die Qualität in den Kindertageseinrichtungen langfristig zu sichern. Weniger Bürokratie, klare Strukturen und ein Plus an Effizienz – das bringt Vorteile für alle Beteiligten und stärkt das System nachhaltig.

### Flexibilisierung (Fach-)Personalkostenzuschüsse

Um den verlässlichen Betrieb von Kindertagesstätten auch bei kurzfristigem Personalausfall sicherzustellen, wird bereits heute der Einsatz sogenannter „geeigneter Kräfte“ gefördert. Bislang ist dafür eine sehr aufwendige Abrechnung erforderlich.

Zukünftig soll die Förderung durch einen pauschalen Zuschlag vereinfacht werden: Wenn geeignete Kräfte im Sinne der bestehenden Regelungen von den Trägern eingesetzt wurden, soll ein pauschaler Zuschlag in Höhe von 1,5 Prozent auf die anrechenbaren (Fach-)Personalkosten gewährt werden. Für eingruppige Einrichtungen soll der Zuschlag bei 2 Prozent liegen.

Diese Änderung reduziert den Verwaltungsaufwand erheblich und sorgt gleichzeitig für eine verlässliche finanzielle Unterstützung der Träger – praxisnah, fair und zielgerichtet.

Die Maßnahmen, die den Personalkostenzuschuss auslösen, sollen unverändert bleiben, lediglich die Regelung zur pauschalen Förderung soll die bisherigen Regelungen zur Höhe der Förderung ersetzen. Die entsprechenden Änderungen sollen in Teil B., Ziffer 1, Alternative 1, Ziffer V. „*Förderung von sonstigen Maßnahmen*“ der Richtlinie aufgenommen werden. Diese Anpassungen sind in Anlage 2 farbig markiert dargestellt (Seiten 10 und 11).

Da der Einsatz von „geeigneten Kräften“ bereits gefördert und lediglich die Abrechnungsweise vereinfachend angepasst wird, ist mit keinen Mehraufwendungen zu rechnen und die Änderung bleibt entsprechend haushaltsneutral.

### Flexibilisierung bei der Auswahl von (Fach-)Personal

Um den Trägern den Zugang zu einem größeren Kreis an potenziellem Personal zu erleichtern, ist ab dem 1. September 2025 eine gezielte Anpassung der Richtlinie im Rahmen der Alternative 1 vorgesehen.

Künftig kann die Differenz zwischen dem Mindestpersonalschlüssel gemäß den Vorgaben des Kommunalverbands für Jugend und Soziales (KVJS) und dem in der Regel höheren, förderfähigen Stellenschlüssel mit geeignetem, qualifiziertem Personal besetzt werden, das seine Qualifikation ursprünglich in anderen Berufsfeldern erworben hat. Voraussetzung ist, dass dieses Personal die pädagogische Arbeit in Kindertageseinrichtungen inhaltlich bereichert.

Mit dieser flexibleren Regelung für die Träger wird das Ziel verfolgt, eine angemessene Personalausstattung im Sinne des Kindeswohls sicherzustellen und eine zuverlässige, professionelle pädagogische Arbeit in allen Einrichtungen zu gewährleisten. Die Entscheidung über die Eignung obliegt dem jeweiligen Träger der Einrichtung. Ein Qualitätskonzept, welches der Träger mit der städtischen Kita-Bedarfsplanung abstimmt, soll die Qualität in den Einrichtungen sicherstellen. Wünschenswert ist der langfristige Einsatz geeigneter Personen, damit sich Fort- und Weiterbildungen nachhaltig auszahlen.

Für das gesamte Personal im Rahmen des städtischen förderfähigen Stellenschlüssels kann das bestehende Fortbildungsbudget genutzt werden.

Die gesetzlichen Vorgaben - insbesondere der nach § 1 KiTaVO geforderte Mindestpersonalschlüssel des KVJS - sind weiterhin verbindlich einzuhalten. Darüber hinaus bleibt die Definition der anerkannten Fachberufe im Sinne der geltenden Regelungen bestehen (§ 7 Absatz 2 KiTaG).

Infolgedessen ist die Richtlinie zu überarbeiten. Der Begriff „Fachpersonal“ wird an den entsprechenden Stellen in der Richtlinie in „(Fach-)Personal“ geändert. Diese Anpassungen sind in Anlage 2 ebenfalls farbig markiert (Seiten 2, 3, 5, 6, 7, 10).

Da der förderfähige Stellenschlüssel bereits die Basis der Bezuschussung darstellt und dieser unverändert bleibt, sondern lediglich die Auswahl der Berufe erweitert wird, bleibt auch diese Änderung finanziell neutral.

### **Verlängerung Abgabetermin Verwendungsnachweis Erst- und Geschwisterkinderzuschüsse**

Aufgrund vieler Anfragen von Seiten der Träger wird der Abgabetermin des Verwendungsnachweises für die Erst- und Geschwisterkinderzuschüsse vom 10. Dezember eines Jahres auf den 31. Januar des jeweiligen Folgejahres verlegt.

Die entsprechenden Änderungen sollen in Teil A., Ziffer 3 „*Organisation, Nachweise, Abrechnung*“ der Richtlinie aufgenommen werden. Diese Anpassungen sind in Anlage 2 ebenfalls farbig markiert (Seite 2).

Diese Änderung hat keinerlei finanzielle Auswirkungen.

### **Inkrafttreten**

Die zuvor genannten Änderungen der „Richtlinie der Stadt Karlsruhe für die Förderung von Kindertagesstätten und Kinderkrippen“ sollen zum 1. September 2025 in Kraft treten (siehe Anlage 2, Seite 16, „Inkrafttreten“, farbige Markierung). Sie gelten sowohl für Kindertageseinrichtungen in freier als auch für Kitas in städtischer Trägerschaft.

Die vom Gemeinderat zu beschließende neue „Richtlinie der Stadt Karlsruhe für die Förderung von Kindertagesstätten und Kinderkrippen“ ist dieser Vorlage als Anlage 1 beigefügt.

### **Beschluss:**

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Jugendhilfeausschuss die als Anlage 1 beigefügte neu gefasste „Richtlinie der Stadt Karlsruhe für die Förderung von Kindertagesstätten und Kinderkrippen“ zum 1. September 2025.